



# OBERLANDESGERICHT DÜSSELDORF

## BESCHLUSS

IV-3 RBs 192/16  
723 Js-Owi 215/16  
StA Wuppertal

In der Bußgeldsache

gegen



wegen

Verkehrsordnungswidrigkeit

hat der 3. Senat für Bußgeldsachen durch den Richter am Oberlandesgericht Olbrisch als Einzelrichter gemäß § 80a Abs. 1 OWiG am

**14. Dezember 2016**

auf die Rechtsbeschwerde des Betroffenen gegen das Urteil des Amtsgerichts Wuppertal vom 28. Juli 2016 (25 OWi 45/16) nach Anhörung der Generalstaatsanwaltschaft

beschlossen:

Das angefochtene Urteil wird aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Rechtsbeschwerde, an das Amtsgericht Wuppertal zurückverwiesen.

### **Gründe:**

#### **I.**

Das Amtsgericht hat den Einspruch des Betroffenen gegen einen auf Zahlung einer Geldbuße von 530 Euro und Verhängung eines einmonatigen Fahrverbots lautenden Bußgeldbescheid durch das angefochtene Urteil gemäß § 74 Abs. 2 OWiG verworfen.

#### **II.**

Gegen dieses Urteil richtet sich die Rechtsbeschwerde der Betroffenen. Das gemäß § 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 OWiG statthafte und auch im Übrigen zulässige Rechtsmittel hat – jedenfalls vorläufig – Erfolg. Zur Begründetheit des Rechtsmittels hat die Generalstaatsanwaltschaft in ihrer Senatszuschrift vom 8. Dezember 2016 u.a. folgendes ausgeführt:

„Das Amtsgericht hat den Anspruch des Betroffenen auf rechtliches Gehör verletzt, weil es dessen Einspruch rechtsfehlerhaft nach § 74 Abs.2 OWiG verworfen hat, ohne den Vorwurf im Bußgeldbescheid sachlich überprüft zu haben. Das Amtsgericht hätte den Einspruch nicht nach § 74 Abs. 2 OWiG verwerfen dürfen, da der Entbindungsantrag des Betroffenen rechtzeitig und zulässig gestellt worden ist. Ein Entbindungsantrag kann durch den mit einer besonderen Vertretungsvollmacht ausgestatteten Verteidiger zulässigerweise noch zu Beginn der Hauptverhandlung nach dem Aufruf der Sache gestellt werden, bevor zur Sache selbst verhandelt worden ist (zu vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 2. Februar 2012, IV 2 RBs 13/12 m.w.N.). Vorliegend ist der Antrag mit der Begründung zurückgewiesen worden, er sei vor Beginn der mündlichen Verhandlung zu stellen gewesen.

Den Antrag hatte das Gericht jedoch entsprechen müssen, weil auch die sachlichen Voraussetzungen für eine Entbindung des Betroffenen von seiner Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung erfüllt waren. Nach

§ 73 Abs. 2 OWiG entbindet das Gericht den Betroffenen auf seinen Antrag von dieser Verpflichtung, wenn er sich zur Sache geäußert oder erklärt hat, dass er sich in der Hauptverhandlung nicht zur Sache äußern werde, und seine Anwesenheit zur Aufklärung wesentlicher Gesichtspunkte des Sachverhalts nicht erforderlich ist. Die Entscheidung ist nicht in das Ermessen des Gerichts gestellt. Der Betroffene muss entbunden werden, wenn die Voraussetzungen des § 73 Abs. 2 OWiG die vorliegen (zu vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 25. Juli 2012, IV - 1 RBs 118/12 m.w.N.).

Der Betroffene hatte durch seinen schriftlich bevollmächtigten Verteidiger mit Vertretungsvollmacht (Vollmacht Bl. 56 d.A.) eingeräumt, der Fahrer gewesen zu sein. Die Teilnahme an einem Rennen und die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit wurden bereits mit Schreiben vom 21. Januar 2016 gegenüber der Bußgeldbehörde bestritten (Bl. 21 f. d.A). Damit war keine weitere Aufklärung wesentlicher Gesichtspunkte des Sachverhalts durch ihn zu erwarten.

Wer von seiner Verpflichtung zum Erscheinen entbunden ist, kann sich nach § 73 Abs. 3 OWiG durch einen schriftlich bevollmächtigten Verteidiger vertreten lassen. Dessen etwaige Erklärungen zur Sache wären als Einlassung des Betroffenen zur Sache anzusehen und als solche bei der Urteilsfindung verwertbar gewesen (zu vgl. OLG Düsseldorf a.a.O. m.n.W.).“

Diesen Ausführungen schließt der Senat sich nach eigener Prüfung an. Sie entsprechen der Rechtsprechung des Senats (vgl. III-3 RBs 53/14, Beschluss vom 6. Mai 2014).

Über die Sache ist daher insgesamt neu zu befinden. Der Senat sieht keinen Anlass für eine Verweisung an ein anderes Amtsgericht oder eine andere Abteilung des Amtsgerichts Wuppertal.

Olbrisch

Ausgefertigt

  
Werner, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

